

Satzung der Gemeinde Lütjensee über die Beteiligung an den Schülerbeförderungskosten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lütjensee vom 14.07.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Lütjensee, die weiterführende Schulen besuchen, können gemäß der Satzung des Kreises Stormarn über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungssatzung) an der Schülerbeförderung teilnehmen, wenn der kürzeste verkehrübliche Weg zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule im Geltungsbereich des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes in einfacher Entfernung größer als 4 km ist.
- (2) Mit dieser Satzung ermöglicht die Gemeinde Lütjensee Schülerinnen und Schülern mit Hauptwohnsitz in Lütjensee, die die Jahrgangsstufen 5 bis 10 einer weiterführenden Schule des Schulverbandes Trittau besuchen und nicht von der in Absatz 1 genannten Satzung erfasst sind, eine Erstattung der Fahrkosten, die im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 31.03. des folgenden Jahres anfallen.

§ 2 Erstattung der Schülerfahrkarten

- (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck erstattet die Gemeinde Lütjensee auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Kosten in Höhe der nachgewiesenen monatlichen Kosten, maximal bis zur Höhe der Schüler-Monatskarte, Hauptkarte 1 Tarifzone, die zur entsprechenden Benutzung der Beförderungsmittel des Hamburger Verkehrsverbundes berechtigen.
- (2) Die Kosten der Schülerfahrkarte werden nur für den Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 31.03. des folgenden Jahres erstattet.
- (3) Die Erstattung ist unter Beifügen der jeweiligen Monatsfahrkarte beim Amt Trittau nach Ablauf des in Absatz 2 genannten Zeitraums zu beantragen. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Lütjensee, den 15.07.2015

Ulrike Stentzler
(Bürgermeisterin)